

# Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Markt Dentlein am Forst

für den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Aktivstall am Forst" im Ortsteil Kaierberg

Der Marktgemeinderat Dentlein am Forst hat in der Sitzung vom 23.11.2020 den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Aktivstall am Forst" im Ortsteil Kaierberg gebilligt.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist, dass der Vorhabenträger beabsichtigt einen Aktivstall zur Pferdehaltung im Ortsteil Kaierberg zu errichten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die notwendige Rechtsgrundlage für den Bau und Betrieb eines Aktivstalls auf dem Grundstück Flurnummer 853, Gemarkung Thürnhofen im Ortsteil Kaierberg geschaffen werden.

Da Bebauungspläne gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird dieser im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Aktivstall am Frost" geändert.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteiles Kaierberg, südlich der Staatsstraße 2222 und östlich der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Dentlein am Forst. Im Norden grenzt bestehende Bebauung und im Süden ein großes zusammenhängendes Waldgebiet an. Die Flächen östlich und westlich des Gebietes sind Flächen für die Landwirtschaft. Das Plangebiet wird derzeit ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha und umfasst das Flurstück mit der Fl.-Nr. 853 der Gemarkung Thürnhofen.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt dargestellt:



Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aktivstall am Forst“ liegt mit Begründung (jeweils Stand 16.11.2020) und Umweltbericht (Stand November 2020) im Rathaus des Markt Dentlein am Forst, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein am Forst vom

**03.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021**

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet "Aktivstall am Forst" sowie der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans bzw. Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.dentlein.de/bauleitplanung](http://www.dentlein.de/bauleitplanung) veröffentlicht.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Dentlein a.Forst, 25.11.2020



B e c k, 1.Bürgermeister